

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag, Redaktionsschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: M. Lanke, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Amt Hanla 8462 u. 4924.

Verlag: M. Lanke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M. monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die 6 gespaltene Nonpareillezeile bei Arbeitsmarkt
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Vorwärts, trotz alledem!

Die Hamburger Tagung stand im Zeichen der Weltwirtschaftskrise, durch die Millionen wertvoller Menschen außer Lohn und Brot gesetzt sind. Es ist daher verständlich, daß Beschlüsse für die Durchführung zukünftiger Pläne nicht gefaßt werden konnten. Die Aufgabe des Verbandstages bestand darin, Mittel und Wege zu finden, um die erreichten Fortschritte auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zu sichern, unser Verbandsgesetz so auszubauen, daß es auch in stürmischen Zeiten bestehen kann. Diese Aufgaben haben die Delegierten gelöst, und mit Recht konnte der Verbandsvorsitzende, Kollege Bader, am Schluß der Tagung erklären, daß allgemein das Bestreben vorherrsche, in Gemeinschaftsarbeit unserer Organisation zu dienen.

Seit der Fusion zur Einheitsorganisation hat sich vieles geändert. Als in Leipzig der Zusammenschluß erfolgte, konnte immer noch von einem einigermaßen guten Geschäftsgang gesprochen werden. In einigen unserer Berufe war die Arbeitslosigkeit nur in geringem Ausmaße zu verzeichnen. Nun hat die Wirtschaftskrise auch solche Berufe ergriffen, die bisher von größerer Arbeitslosigkeit verschont blieben. Wir sind auf einem Tiefstand der Konjunktur angelangt, wie er noch niemals zu beobachten war. Das Arbeitslosenheer nimmt ständig zu und dieser Vorgang muß naturgemäß sich wiederum auf die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie auswirken. Wiederholt haben wir die Ursachen dieser Tatsachen geschildert und darauf verwiesen, daß die von der Regierung betriebene falsche Wirtschaftspolitik alle diese Verschlechterungen mit sich brachte.

In solchen Zeiten kann keine gewerkschaftliche Organisation die so dringend notwendigen Wünsche auf Verbesserung der Wirtschaftslage unserer Kollegen durchzuführen. Wir sind von der allgemeinen Wirtschaftskrise eingeschlossen und können daher keine Experimente wagen. Unsere Hauptaufgabe ist, wie der Verbandstag auch einstimmig anerkannte, alle Kraft einzusetzen für die Erhaltung unserer Errungenschaften. Die Tagung hat Protest erhoben gegen die Anstürme der Reaktion und arbeiterfeindliche Regierungspolitik. Sie beschloß mit aller uns zur Verfügung stehenden Macht den Kampf gegen den Vorstoß des Unternehmertums auf die soziale Gesetzgebung aufzunehmen. Die große Kulturerrungenschaft des gesetzlichen Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien machte sich der Verbandstag zu eigen und erklärte, über diese Errungenschaft zu wachen und mit aller Kraft den Abwehrkampf gegen die Reaktion zu führen. Der Verbandstag protestierte gegen die Regierungspolitik auf Besteuerung des Bieres und sonstiger Getränke und den Verwendungszwang inländischer Agrarprodukte, weil durch diese rückständige Anordnung wiederum Tausende unserer Berufskollegen außer Lohn und Brot gesetzt wurden.

Der Höhepunkt der Tagung wurde mit dem Referat über „Die internationale Struktur der Lebens- und Genussmittelindustrie“ erreicht. Hier wurde aufgezeigt das Vordringen kapitalistischer Verschlechterungen auf internationalem

Gebiete. Der Kapitalismus war niemals national, er hat stets seine Beziehungen über die Landesgrenzen hinaus in die Tat umgesetzt und dennoch finden alle Arbeiter noch nicht den Weg zu ihrer nationalen wirtschaftlichen Interessenvertretung. Die Gewerkschaften werden verleumdet, weil sie längst eingesehen haben, daß viele ihrer Forderungen nur international durchgeführt werden können. Wir rücken dem Zeitpunkt näher, wo auch die Arbeiterforderungen zur Verbesserung der Lebenshaltung und der sozialen Gesetzgebung nicht mehr in den einzelnen Ländern national mit der Kapitalistenklasse ausgekämpft werden können. Die industrielle Verschlechterung ist international so weit vorgeschritten, daß wirtschaftliche Kämpfe in den einzelnen Ländern sich unbedingt totlaufen müssen. In diesem Vortrag wurden speziell die internationalen Beziehungen in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie geschildert. Viel weiter ist das Kapital auf internationalem Gebiete zur Konzern- und Trustbildung vorgeedrungen, als unsere Mitglieder sich vorstellen. In solchen Berufen wird der Kampf in einem Lande nutzlos verpuffen, weil ohne größere Schwierigkeiten die Warenherstellung in den Trust- und Konzernbetrieben anderer Länder erfolgen kann. Durch diese Tatsache ist der Zusammenschluß der Gewerkschaften international unbedingt notwendig, wenn sie ihre Ziele erreichen wollen.

Die Einstellung des Verbandstages zur sozialen Gesetzgebung wurde in einer Resolution beschlossen und dabei Protest erhoben gegen die Anstürme auf Abbau der gesetzlich gewährleisteten sozialen Einrichtungen.

Der Verbandstag reformierte unser Verbandsgesetz und merzte dabei Bestimmungen aus, die durch die Zeitverhältnisse überlebt waren. Ob jedoch das neu geschaffene Gesetz einen Dauerbestand haben wird, das wagen wir in Anbetracht der flüchtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu bezweifeln. Es war ein erfreulicher Beweis des solidarisches Handelns, als die Delegierten ohne Widerspruch die Vorstandsvorlage über die Erhöhung der Zuschlagsbeiträge zur Sicherung der Alters- und Invalidenunterstützung beschlossen. Dieser jüngste unserer Unterstützungszweige soll und darf durch diese Wirtschaftskrise nicht gefährdet werden. Diese Ein-

richtung muß für unsere alten und nicht mehr arbeitsfähigen Kollegen erhalten bleiben. Durch die Annahme der Vorstandsanträge ist dieses Ziel erreicht. Dadurch ist es möglich, daß unsere alten und invaliden Verbandsmitglieder, die seither im Statut verankerte Unterstützung auch in der Folgezeit erhalten können.

Unsere Hamburger Tagung hat im großen Ausmaße dazu beigetragen, den Gemeinschaftsgeist auf alle Berufsgruppen zu übertragen. Immer wieder klang durch alle Reden, daß nur im geschlossenen Aufmarsch gegen die Reaktion Fortschritte eintreten können. Die Berufsanderheiten müssen zurückgestellt werden und es muß Platz geschaffen werden für die Gemeinschaftsarbeit. Wir sind in der Einheitsorganisation auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden. Eigenbrötleien dürfen daher keinen Raum haben. Das gemeinsame Ziel muß uns allen als oberste Pflicht voranstehen. Dazu hat die Hamburger Tagung bestimmt Wertvolles beigetragen. Wenn die dort zutage getretene Geschlossenheit recht bald in allen Ortsgruppen Gemeingut wird, dann werden wir trotz aller auf uns hereinbrechenden Stürme gute Fortschritte machen. Dennoch dürfen Eigenarten in den einzelnen Berufen nicht vernachlässigt werden, es wird immer wieder aus Zweckmäßigkeitsgründen notwendig sein, spezifische Berufsangelegenheiten in den Berufsgruppen zu erledigen. Aber der große Gedanke des sozialen und wirtschaftlichen Fortschrittes kann nur im gemeinsamen Handeln verwirklicht werden.

Nunmehr liegt es an unseren Verbandsfunktionären und den Mitgliedern, die Verbandstagsbeschlüsse in die Tat umzusetzen, den Gemeinschaftsgeist, von dem die Delegierten beseelt waren, hinauszutragen unter die Verbandsmitglieder und gemeinsam an dem Aufbau unseres großen Werkes zu arbeiten. Je früher sich die Erkenntnis zum einheitlichen Handeln durchsetzen wird, um so sicherer werden wir das Verbands-schiff in diesen stürmischen Zeiten steuern können. Es darf nicht vergessen werden, daß wir einer Welt von Feinden gegenüberstehen, und in dieser ersten Zeit hat jedes Verbandsmitglied auf dem Posten zu sein!

Das Parlament der Einheitsorganisation

(Schluß)

Die dem Verbandstag vorliegenden Anträge auf Änderung des Statuts wurden der Statutenberatungskommission überwiesen, in die die Kollegen Köppen, Eberswalde; Wenig, Münster; v. Brachel, Köln; Haase, Berlin; Heßler, Mannheim; Kawroth, Breslau, und Koch, Magdeburg, gewählt wurden.

Von den sonstigen Anträgen wurden die Anträge, die ein gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit in den Mühlen und bei Bier- und Eisausfahren sowie ein Verbot der Nachtarbeit in den Mühlenbetrieben forderten, dem Vorstand überwiesen. Folgende Entschließung von Düsseldorf zur Sozialversicherung wurde einstimmig angenommen.

Ausgehend von der sozialen Botschaft vom 17. November 1881 hat der Arbeiter einen Anspruch gegenüber der Gesamtheit, auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, die in der Form eines Versicherungsanspruches gekleidet ist. Rechtsquelle für den Anspruch soll allein die geleistete Arbeit sein. Das kam auch deutlich im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zum Ausdruck. Danach erwacht der Anspruch durch eine versicherungspflichtige Arbeit bzw. Tätigkeit unabhängig davon, ob der Betrieb oder Arbeitnehmer dem Versicherungsträger gemeldet wird. Sozialversicherungsleistung ist ein Teil des Lohnes, der gesetzlichen Zwangssparnissen zugeführt wird, der zur Reproduktion von Arbeitskraft zu verwenden ist in der Zeit der gänzlichen oder teilweisen Be-

Schränkung der Arbeitskraft durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Weiter ausgehend von dem Artikel 161 der Reichsverfassung ist das Reich verpflichtet, Sozialversicherungsgesetze zu schaffen, und zwar Versicherungssträger unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten. Nicht nur materielle und strafrechtliche Ermäßigungen binden die Gesellschaft, sondern verfassungsmäßige Rechte der Arbeiterschaft verpflichten den Gesetzgeber. Gleichwohl magt man die Versicherungsleistungen zu kürzen. Diese Kürzungen, in welcher Reform sie auch verbrannt werden, sind katastrophal. Sie erfordern den schärfsten gewerkschaftlichen und politischen Abwehrkampf der Arbeiterschaft.

Trotz Artikel 161 der Verfassung hat der Gesetzgeber bisher nicht nur nichts getan, um den Anspruch der Versicherten auf maßgebende Mitwirkung in den Versicherungsorganen zu verwirklichen, sondern hat Gesetze geschaffen, in denen die maßgebende Mitwirkung verweigert und der Einfluß der Arbeitgeber verstärkt wurde. Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist verfassungswidrig der Arbeitnehmer einfluß auf nur ein Drittel festgelegt. Die Regierungsräte wollen den Arbeitgebern das alleinige Bestimmungsrecht über Mehrleistungen in der Krankenversicherung geben. Gegen solche Verfassungsverletzungen erhebt der Verbandstag ganz entschieden Einspruch. Geführt auf diese Ermäßigungen beauftragt der Verbandstag den Vorstand, alle Mittel anzuwenden, die geeignet sind, Schmälerungen der Rechte der Arbeitnehmerschaft in der Sozialversicherung abzuwenden. Darüber hinaus fordert der Verbandstag vom Reichstag und Reichsregierung:

1. Änderung des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung: Die in § 4 benannten Organe werden zu drei Fünfteln aus Arbeitnehmervertretern gebildet. Beitragspflichtige sind alle Lohn- und Gehaltsempfänger bzw. deren Arbeitgeber ohne Rücksicht auf Art der Beschäftigung und Höhe des Einheits.
2. Aufhebung des 112a. Krisenunterstützung nach Aussteuerung von der Arbeitslosenunterstützung ohne Rücksicht auf Dauer und Beruf.
3. Vereinheitlichung der gesamten Sozialversicherung bis zur Durchführung dieses Zieles. Beseitigung der heutigen Zersplitterung in der Krankenversicherung.
4. § 225 RVO. erhält folgenden Wortlaut: Krankenkassen nach diesem Gesetz sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen. Alle übrigen Bestimmungen der RVO., soweit sie sich auf andere Kassenorte beziehen, werden gestrichen. Besonders auch die §§ 513 bis 525. Es ist im § 358 Abs. 3 der „Satz 1“ und im Satz 2 das Wort „er“ zu streichen. § 340 ist ganz zu streichen. Im § 341 Abs. 1 ist der letzte Satzteil „dem Vorsitzenden“ ... und der Abs. 2 zu streichen.
5. In der Unfallversicherung ist der Abs. 2 des § 559g — Abs. 2 des § 559h — und der § 559i zu streichen. Bei der Verwaltung der Unfall- und Invalidenversicherungsträger sind die Arbeitnehmer mit zwei Dritteln Einfluß zu beteiligen. In der Invalidenversicherung sind die §§ 1311 bis 1311d zu streichen. In § 1255 Abs. 2 ist statt „ein Drittel“ zu setzen „ein Halb“.

Bei den Wahlen der Delegierten zum Internationalen Berufskongress wurden folgende Kollegen bestimmt:

Großer, Breslau; Junghans, Berlin; Thauer, Magdeburg; Fiß, Dresden; Gahner, München; Höhn, Stettin; Dietmayer, Stuttgart; Wittich, Frankfurt a. M.; Ribbermuth, Düsseldorf; Strauß, Halle a. d. S.; Meier, Santes, Fiß, Köfeler, Hensel, Verbandsvorstand.

Erfahrene: Kambinder, München; Bieber, Freiburg im Breisgau; Wiesbach, Dresden; Schumann, Berlin; Ernst, Hannover.

Als Delegierte zum Gewerkschaftskongress wurden gewählt:

Lehmann, Hamburg; Nische, Königsberg; Kiepl, Leipzig; Ertl, München; Schmutz, Mannheim; Franz, Düsseldorf; Santes, Meier, Scharf, Badert, Fruchtmicht, Hensel, Verbandsvorstand.

Erfahrene: Fiß, Berlin; Kumeleit, Frankfurt a. M.; Krämer, Nürnberg.

Kollege Benig berichtete über die Arbeiten der Statutenberatern-Kommission. Tief einschneidende Änderungen wurden nicht beschlossen. Es wurde lediglich eine Bereinigung des Status herbeigeführt und Bestimmungen, die sich im Laufe des Zusammenflusses als veraltet erwiesen, beseitigt oder durch präzisieren Wortlaut ersetzt. Das Agitationsgebiet der Organisation wurde auf Grund der bestehenden Kartellverträge abgegrenzt. An den programmatischen Forderungen wurden keine Änderungen vorgenommen. Ebenso blieben die Bestimmungen über Eintrittsgeld und Beitragsleistung wie Unterstützungseinrichtung unverändert bestehen.

Zu einer lebhaften Ansprache kam es bei der Beratung der vorliegenden Anträge zur Invaliden- und Altersunterstützung. Bekanntlich mußte der Vorstand in Anbetracht der bedeutenden Zunahme invalider und alter Mitglieder dem Verbandstag vorschlagen, daß dieser neue geeignete Unterstützungszweige nicht gefährdet werden darf. Deshalb mußte eine Änderung der bisherigen Beitragspflicht für diese Unterstützung vorgesehen werden. Die Delegierten stimmten auch diesen Vorschlägen zu und bewiesen somit, daß ihnen recht viel an der Erhaltung dieser Unterstützungseinrichtung gelegen ist. Sie waren jedoch nicht zu bewegen, den vorliegenden Anträgen des Verbandsvor-

standes auf Einschränkung in der Unterstützungsleistung zu folgen. Es wurde beschlossen, daß als höchster Berechnungsbeitrag für Invalidenunterstützung 2,50 Mk. pro Woche in Frage kommt. Die Staffelung der Zuschläge ist 5 bis 60 Pf. pro Woche. In den Genuss der Unterstützung treten alle Mitglieder, die nach den statutarischen Bestimmungen dazu berechtigt sind ohne Rücksicht ihres Renteneinkommens, jedoch darf die Unterstützungsleistung nicht über den jeweiligen Lohnbezug hinausragen. Mit dieser Fassung erklärte sich der Verbandstag einverstanden.

Beschlissen wurde, einen Reichsjugendleiter anzustellen, der hauptamtlich die Jugendbewegung zu betreiben hat.

Es wurde weiter beschlossen, die Wahlkreiseinteilung zur Delegiertenwahl zum Verbandstag nicht mehr nach Berufsgruppen vorzunehmen.

Gegen die Gehrlingszüchterelei wurde ohne Debatte folgende Resolution von Großer, Rta, und Gen. einstimmig angenommen:

Die Gehrlingszüchterelei in unseren Berufen hat solche Formen angenommen, daß sie eine direkte Gefahr für die Berufskollegen darstellt.

Besonders im Bäckerberufe liegen die Verhältnisse so, daß die im Berufe tätigen Kollegen alle drei Jahre durch neuangelernte Kollegen ersetzt werden.

Der Verbandstag beauftragt daher den Verbandsvorstand, einen großzügigen Kampf gegen diesen Zustand einzuleiten.

a) Einfluß auf die Gesetzgebung;

Besuche regelmäßig die Versammlungen

Am 11. Oktober ist der 42. Wochenbeitrag fällig.

- b) Einleitung einer Agitation unter der gesamten Kollegenschaft und sie auf das gewinnlichste Verhalten der Arbeitgeber hinweisen. Nicht die Heranbildung eines Berufsnachwuchses ist die Aufgabe der Arbeitgeber, sondern um die Schaffung eines großen Arbeitslosenheeres, um die aufstrebende Kollegenschaft niederzuhalten;
- c) Bei Schaffung von Tarifverträgen ist zu versuchen, eine einschränkende Gehrlingshaltung aufzunehmen, ähnlich wie im Buchdruckgewerbe.

Als Sonderbeihilfe für die ausgesteuerten erwerbslosen Verbandsmitglieder wurden 500 000 Mk. vom Verbandsvermögen zur Verfügung gestellt. Durch diesen Beschluß bewies der Verbandstag, daß er sich der großen Notlage unserer Verbandsmitglieder in der schweren Krisenzeit voll und ganz bewußt und bestrebt ist, ihnen, soweit es die Verbandsfinanzen erlauben, helfend beizustehen. Ueber den Verteilungsmodus wird der Verbandsvorstand Anweisung an die Ortsgruppen geben.

Kollege Habschied, Wien, der vor Schluß der Tagung wegen dringender Geschäfte abreisen mußte, dankte für die große Gastfreundschaft. Er habe mit großem Interesse die Tagung verfolgt und viel daraus gelernt. Die österreichischen Kollegen stehen seit jeher in enger Beziehung zur deutschen Organisation und sie haben ihr uneingeschränktes Lob über ihre umsichtige Arbeit auszusprechen. Der Verbandstag hat bewiesen, daß der Zusammenfluß zur Einheitsorganisation sich bewährt und die Kollegenschaft wird auch in Zukunft durch ihre Ueberzeugungstreue der Organisation die Wege zu weiteren Fortschritten ebnen.

Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wurden einstimmig folgende Kollegen gewählt: Badert, Vorsitzender; Fiß, Meier, Fruchtmicht, stellvertretende Vorsitzende; Fiedler, Kassierer; Santes, Redakteur; Hermann, Köfeler, Scharf, Hensel, Sekretäre.

Beisitzer: Waschinski, Bierfahrer, Berlin; Kleinfeld, Brauereihilfsarbeiter, Königsberg; Busch, Bäcker, Breslau; Höhn, Fleischer, Stettin; Brunt, Fleischer, Hamburg; Winkelmann, Konditor, Hannover; Meigner, Süßwarenarbeiter, Dresden; Fruchtmicht, Brauer, München; Groth, Böttcher, Göppingen; Fingel, Bäcker, Frankfurt a. M.; Locherer, Müller, Mannheim; Hoffketter, Brauer, Dortmund. Erfahrene mit stellvertretender Befugnis: Schuckmann, Bierfahrer, Berlin; Kinder, Hilfsarbeiter, Ebing; Nemes, Bäcker, Grünberg; Nixdorf, Fleischer, Berlin; Kottrohr, Fleischer, Lübeck; Gohner, Konditor, Magdeburg; Fröhlich, Süßwarenarbeiter, Leipzig; Hopfgärtner, Brauer, Nürnberg; Freimüller, Böttcher, Stuttgart; Schüler, Bäcker, Mainz; Matt, Müller, Karlsruhe; Gräbner, Brauer, Elberfeld.

Verbandsrevisoren: Hodapp, Berlin; Barth, Berlin; Schmießke, Berlin; als Erfahrene: Köthig, Berlin; Sulitschke, Berlin; Sagasser, Berlin.

Vorsitzender des Verbandsausschusses: Wittich, Frankfurt am Main.

Ehrung des Kollegen Tröger.

Kollege Hodapp dankte dem aus den Verbandsdiensten scheidenden Kollegen Florian Tröger auf das herzlichste. Er fühlte sich um so mehr verpflichtet, ihm den Dank für seine langjährige und äußerst gewissenhafte Verbandsarbeit auszusprechen, weil er durch engste kameradschaftliche Zusammenarbeit am besten wisse, was Tröger für die Organisation geleistet hat. Durch sein energiegeloses Auftreten in allen Situationen habe er der Organisation wie

auch der Kollegenschaft unschätzbare Dienste geleistet. Seine Arbeit werde dauernden Bestand auch in der Einheitsorganisation haben. Mit Tröger scheidet einer unserer besten und aktiv tätigsten Kollegen aus unseren Reihen. Wir wünschen, daß er noch lange dem Verbands mit seinen umsichtigen Ratschlägen zur Verfügung stehen wird und daß er in seinem ruhigen Lebensabend sich noch lange der körperlichen und geistigen Frische, um die ihn viele beneiden, erfreuen möge. (Lebhafter Beifall.)

Kollege Fiß dankte ebenfalls den aus unserer Mitte scheidenden auf das herzlichste. Er habe in Kollegen Tröger einen aufrichtigen Freund kennengelernt, der stets getragen von dem großen Gedanken, der Organisation zu dienen, nur Gutes geleistet hat. (Beifall.)

Kollege Tröger dankte in bewegten Worten für die ihm widerfahrne Ehrung. Er habe stets das Wohl der Organisation und der Kollegenschaft bei allen seinen Arbeiten im Auge behalten, daß er sich nicht immer hierbei Freunde erwerben konnte, ist verständlich. Doch die Organisationsarbeit sei von ihm so bewertet worden, daß er ohne Rücksicht auf die Person der Allgemeinheit gedient habe. Er scheidet aus unseren Reihen schweren Herzens, nehme aber die Genugtuung mit, daß er auch in seinen Ruhetagen den weiteren Fortschritt der Organisation miterleben kann. Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch ehrte der Verbandstag unseren Freund Tröger.

Klinger, Bodenbach, spricht dem Verbandstag seinen Dank aus, er habe viel Neues daraus gelernt und werde bemüht sein, auch in der Tschechoslowakei unsere vorbildliche Organisationseinrichtung der Kollegenschaft vor Augen zu führen. In der zurzeit herrschenden politischen Spannung habe die Gewerkschaftsbewegung darüber zu wachen, daß ihre kulturellen Errungenschaften nicht beseitigt werden dürfen. Die Gewerkschaften stehen in allen Ländern in einer sehr ernsten Zeit; darum muß uns die Einigkeit über alles gehen und unser Bestreben muß überall sein, unsere Feinde in die Schranken zu weisen. (Beifall.)

Internationaler Sekretär Schifferstein, Zürich: Die Tagung habe bewiesen, daß der Wille zum Zusammenwirken in der Einheitsorganisation kräftigen Ausdruck gefunden habe. Diese erfreuliche Erscheinung werde sich bestimmen auch auf die der Internationalen Union angeschlossenen Bruderverbände auswirken. Wichtig sei die Entscheidung über die Einstellung zum Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien und Konditoreien. Auch die Einheitsorganisation habe sich diese Forderung der Bäcker- und Konditoreiarbeiter zu eigen gemacht. Wir haben noch große Aufgaben international zu erfüllen, die nur bei engster Zusammenarbeit durchgeführt werden können. Die Frage des Lastentragens muß ebenfalls zum vollen Erfolg führen, wenn wir erneut mit größter Energie daran weiterarbeiten. Der Verbandstag hat Stellung zum internationalen Wirtschaftsproblem genommen und hat einstimmig seine Meinung dazu kundgegeben.

Die große Bedeutung der Jugendbewegung wird in der Internationale eine starke Stütze finden und unsere Einstellung wird wiederum dazu beitragen, daß diejenigen Verbände, in denen heute noch die Jugendbewegung in den Kinderschuhen steckt, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Kräften der Jugend annehmen wird. Der große Sozialist Jaurès sagte: „Die Gewerkschaftsbewegung muß dem Arbeiterleben Form und Inhalt geben.“ Wenn die Gewerkschaftsbewegung überall die allzeit wahren Worte beherzigen wird, so werden wir allen Feinden zum Trotz vorwärtsmarschieren und eindringen in die großen Kreise der indifferenten Masse. Für die große Kameradschaftlichkeit, die von den deutschen Kollegen an der Tagung bewiesen wurde, herzlichsten Dank! (Starker Beifall.)

Nach Dankesworten des Kollegen Hodapp an die Ortsgruppe Hamburg und von Kollegen Brödnert, Baugen, an das Büro, führte Kollege Badert in seinem Schlusswort aus: Er sei mit gemischten Gefühlen zum Verbandstag gekommen, denn durch die Verschmelzung sei eine vollständig neue Grundlage in der Organisation entstanden. Der feste Wille des Verbandsvorstandes war, Mängel, die sich beim Aufbau der Einheitsorganisation da und dort eingemischt hatten, zu beseitigen, und unser erster Wille war, auf der Tagung praktische Arbeit zu leisten. Die Tagung habe bewiesen, daß es allen Delegierten Ernst war, in sachlichster Weise nur Gutes zu schaffen. Erst jetzt könne gesagt werden, daß der Baum, der durch die Verschmelzung gepflanzt wurde, sich festwurzelte konnte. Denn überall kam der gute Wille zum Ausdruck, mitzuarbeiten und allen Gruppen die Unterstützung zu leisten. Bedeutende Beschlüsse wurden gefaßt über den Verwendungszwang inländischer Agrarprodukte, über das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien, über das internationale Wirtschaftsproblem, die Gehrlingszüchterelei und andere. Wenn auch manchenmal die Debatte scharfe Formen annahm, so sei immer wieder der ehrliche Wille zur Geltung gekommen, der Organisation zu dienen. Den Behördenvertretern und sonstigen Gästen ist herzlichst zu danken für die innige Anteilnahme an unserer Tagung. Auch den Delegierten ist der Dank abzustatten für ihr umsichtiges Arbeiten. Die Ortsgruppe Hamburg hat alles getan, um uns den Aufenthalt in den Mauern Hamburgs angenehm zu gestalten. Ihr sei der herzlichste Dank für die in allen Teilen planmäßig verlaufene Tagung abzustatten. Der geschäftsführende Vorstand dankte dem Kollegen Tröger für seine langjährigen Dienste in der Organisation. (Großer Beifall.)

Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter schloß Kollege Hodapp den zweiten ordentlichen Verbandstag.

Unsere Berufe in der Statistik

Die Gewerbeaufsichtsstatistik für das Jahr 1929 läßt im Vergleich mit dem Vorjahre den Umschwung der Konjunktur erkennen und vermittelt interessante Einblicke auch in unsere Berufe. Darüber wird uns in „Wirtschaft und Statistik“ ein wertvoller Aufschluß zuteil.

Gegenüber dem Jahre 1928 mit 775 844 Beschäftigten wurden 1929 nur 775 222 Personen gezählt und eine Abnahme von 0,1 Proz. festgestellt. Diese Verminderung trifft nicht auf sämtliche Berufe zu, die unter dem Sammelbegriff „Nahrungs- und Genussmittelgewerbe“ erscheinen. In den Molkerei-, Bäckerei-, Fleischer-, Mälzerei- und Brauerei-, Mineralwasser- und Branntweinbetrieben hat die Zahl der Beschäftigten zugenommen! Die höchste Zunahme weist das Molkerei- und Käseherstellungsgewerbe mit 10,4 Proz. auf, ihm folgt das Bäckereigewerbe mit 7,1 Proz., das Fleischergewerbe mit 5,4 Proz., die Mälzereien und Brauereien mit 3,4 Proz. und die Mineralwasser- und Branntweinherstellung mit 3 Proz. So erfreulich die Zunahme in diesen Gewerben ist, so ernüchternd wirkt die Abnahme in der Kakao- und Schokoladenindustrie mit 8,1 Proz., in der Kaffeeerösterei mit 7,7 Proz., und endlich in der Mühlenindustrie mit 5,3 Proz. Interessant ist bei diesem Zahlenvergleich, daß hier die Arbeitslosigkeit in diesen Berufen in der gleich starken Weise zum Ausdruck kommt wie in unserer Verbandsstatistik.

Die Erhebung gestattet auch einen Einblick in die Betriebsstruktur. An Mittel- und Großbetrieben bis zu 5 Beschäftigten wurden in der Mühlenindustrie 1822 Betriebe mit 33 967 Beschäftigten, in der Bäckerei- und Backwarenindustrie 8382 Betriebe mit 99 847 Beschäftigten, in der Kakao- und Schokoladenindustrie 867 Betriebe mit 61 427 Beschäftigten, in der Fleischerei 5120 Betriebe mit 62 131 Beschäftigten, in der Fischindustrie 423 Betriebe mit 16 188 Beschäftigten, in der Molkerei-, Butter- und Käseherstellung 1631 Betriebe mit 25 592 Beschäftigten und schließlich in der Mineralwasser- und Branntweinherstellung 1949 Betriebe und 36 713 Beschäftigte gezählt.

Die Großbetriebe mit über 50 Arbeitnehmern sind in den einzelnen Berufen sehr unterschiedlich vertreten. Die Mühlenindustrie weist 122 Großbetriebe mit 12 962 Beschäftigten auf, die Bäckerei- und Backwarenindustrie 200 Betriebe mit 29 385 Beschäftigten, die Kakao- und Schokoladenindustrie 238 Betriebe mit 51 699 Beschäftigten, die Fleischerei 158 Betriebe mit 19 144 Beschäftigten, die Fischindustrie 82 Betriebe mit 10 879 Beschäftigten, die Molkerei- und Butter- und Käseherstellung 85 Betriebe mit 12 622 Beschäftigten, die Kaffeeerösterei 75 Betriebe mit 9055 Beschäftigten, die Mälzerei- und Brauereiindustrie 433 Betriebe mit 66 999 Beschäftigten und die Mineralwasser- und Branntweinherstellung 135 Betriebe mit 13 544 Beschäftigten.

Die Gewerbeaufsichtsstatistik stellt im besonderen fest, daß sich ganz allgemein in der Industrie, dem Handwerk, Handel und Verkehr eine Strukturverschiebung bemerkbar mache. Die Betriebs- und Personenzahlen sind in Industrie- und Handwerksbetrieben im allgemeinen um 0,7 bis 2,5 Proz. zurückgegangen, während sie im Handel und Verkehr eine teilweise recht erhebliche Steigerung aufweisen. Der Bericht betont, daß die Verschiebungen durch eine veränderte Güterverteilung entstanden seien.

Verschärfung des Brotgesetzes

Einführung des Brotgewichtes.

Vom preussischen Ministerium für Landwirtschaft wird ein Muster für eine Polizeiverordnung über den Handel mit Brot nach festem Gewicht an die Behörden herausgegeben. Bekanntlich ist im Brotgesetz der Gewichtszwang nicht vorgesehen. Es fehlen auch diesbezügliche Bestimmungen, und so war die Aufgabe zu verzeichnen, daß seit dem Erlaß des Brotgesetzes die Brotindustrie eine Bekanntmachung des Brotgewichtes nicht vornahm. In der Verordnung wird versucht, das Brotgewicht in der Gewerbeordnung auf Grund der Bestimmungen in den §§ 73 und 74 zu verankern. Im § 1 wird vorgeschlagen: Wer Brot der im § 1 des Brotgesetzes vom 17. Juli 1930 genannten Arten gewerbsmäßig anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, hat in seiner Verkaufsstelle einen Anschlag anzubringen, auf dem in deutlich lesbarer Weise der nach einem ganzen Vielfachen von 250 Gramm berechnete Preis des zum Verkauf gelangenden Brotes angegeben ist. Bei Zuwiderhandlungen wird Strafe bis zu 150 Mk. vorgezogen.

Um bei Ausbackverlusten Schwankungen auszugleichen, ist bei Gewichtsprüfungen zur Feststellung des Durchschnittsgewichts die Wägung von mindestens zehn Broten nach Möglichkeit von einer größeren Zahl von Broten notwendig. Als Austrocknungsverlust können folgende Unterschreitungen des Sollgewichtes unberücksichtigt bleiben: Bei frühem Brot im Gewicht von einem Kilogramm 15 Gramm. Broie, die bis zum Verkauf längere Zeit aufgehoben werden,

Oswald Schrembs

Am 4. Oktober, morgens 3 Uhr, verschied Kollege Schrembs im Alter von 60 Jahren. Seit einigen Jahren war der Verstorbene durch die aufreibende Organisationsstätigkeit nicht mehr auf der Höhe seiner körperlichen Gesundheit. Die in ihm schlummernden Krankheitskeime veranlaßten ihn zur äußersten Schonung.

Schrembs zählte zur alten Garde der Brauerkollegen. Wir konnten erst kürzlich anlässlich seines 60. Geburtsjahres über die wertvollen Dienste berichten, die er der Organisation, insbesondere bei den bayrischen Brauereiarbeitern geleistet hat. In seinen jungen Jahren trat er am 5. Juni 1893 der Organisation bei. Damals waren die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Brauindustrie tief traurig. Durch die Uneinigkeit in der Kollegenschaft, durch die bestehenden alten Bruderschaften waren Fortschritte auf dem Gebiete der Reformierung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht möglich. Unterstützt wurde dieser Zustand durch die unerhörte Ausbeutung infolge der langen Arbeitszeit und der siebentägigen Arbeits-



woche. Als Freund Schrembs am 1. Oktober 1904 als Angestellter des Brauereiarbeiter-Verbandes die Geschäfte für den Gau Bayern übernahm, lag manches im argen. Erst durch seine rastlose Tätigkeit und durch sein großes Wissen war es ihm möglich, innerhalb weniger Jahre eine gut fundamentierte Organisation in Bayern aufzubauen. Gewaltiges leistete er für die Kollegenschaft, und seiner starken Willenskraft gelang es in kurzer Zeit, dem Tarifgedanken die Wege zu ebnen. Der Verstorbene war ein Vorbild treuester Pflichterfüllung. Ihm galt die Organisation alles; für sie wirkte und strebte er bis zu seinem Tode.

Freund Schrembs ist weit über die Grenzen Bayerns hinaus bekannt. Er erklärte sich sofort bereit, als nach einem verlorengegangenen Streit der Schweizer Brauereiarbeiter von der dortigen Organisation das Ersuchen an den deutschen Verband gestellt wurde, zum Aufbau des daniederliegenden Verbandes eine Kraft entsenden zu wollen. Auch in der Schweiz hat sich Schrembs unsterbliche Verdienste erworben. Es gelang ihm in kurzer Zeit, die mutlosen Kollegen wieder zu sammeln und sie der Organisation zuzuführen.

Ein lieber Mensch, begabt mit großem Humor, ist von uns gegangen. Es war ihm nicht mehr vergönnt, sich von den großen Strapazen in der Gewerkschaftsbewegung auszuruhen. In seiner rastlosen Tätigkeit wollte er noch mitarbeiten an dem Welterbau unseres Verbandsgebäudes. Wenn auch der Allbezwinger Tod unseren Freund zur ewigen Ruhe holte, so wird sein geschaffenes Werk einen Ehrenplatz in den Annalen unserer Verbandsgeschichte für immer einnehmen.

Möge unsere Jugend von unserem verstorbenen Freund lernen, möge sie sich seine Energie zu eigen machen. Wir werden dem Verstorbenen ein dauerndes ehrendes Andenken bewahren, und wir geloben ihm, sein geschaffenes Werk weiterzubauen im Interesse der Kollegenschaft.

für die ersten 24 Stunden auf 1 Kilogramm 15 Gramm und für die zweiten 24 Stunden auf 1 Kilogramm 10 Gramm.

Hierzu bemerkt der „Germania“-Verband nach der Bäcker- und Konditoren-Tageszeitung: „Wir haben gegen den Erlaß des Musters einer Polizeiverordnung beim preussischen Landwirtschaftsministerium sofort Einspruch erhoben. Wir überlassen es daher den Innungen, ob sie sich der nach obigem Muster erlassenen Polizeiverordnung fügen oder nicht. Auf jeden Fall müssen verschärfende Bestimmungen und eine Anwen-

dung der Polizeiverordnung ohne die Richtlinien energig abgelehnt werden.“

Uns ist unverständlich, daß sich der „Germania“-Verband gegen den Erlaß des Musters für eine Polizeiverordnung so energig zur Wehr setzt. Er sollte es begrüßen, daß allgemeine Anordnungen für das Brotgewicht erfolgen; denn leider müssen wir wahrnehmen, daß nicht immer die von den Innungen erlassenen Bestimmungen befolgt und eingehalten werden. Solchen Bäckermeistern, die in dieser großen wirtschaftlichen Not versuchen, durch Brotuntergewicht ein besonderes Geschäft zu machen, darf die Innung keinen Schutz gewähren.

Warnung

Die Mittelständler laufen augenblicklich wieder Sturm gegen die Tarifverträge. Sie bezeichnen den Tarifvertragsabschluß nicht als Produkt eigenen Willens, sondern als Maßnahme eines „äußeren“ Druckes, und meinen damit die Gewerkschaften, die dank ihrer Stärke überall auf Tarifvertragsabschlüsse drängten. Nachdem sich alle großen und kleinen Geister der Unternehmer mit dem Problem des Lohnabbaus beschäftigt, sind die Tarifverträge mit ihren Löhnen an der Wirtschaftskrise schuld. So schreibt die „Deutsche Wein-Zeitung“:

„In vielen Fällen sind nicht zuletzt die übersehenen Tariflöhne Veranlassung für eine weitgehende Unrentabilität der einzelnen Betriebe.“

Sie bemerkt aber ganz richtig, daß die Arbeitgeber an die Einhaltung der Tarifverträge gebunden sind. An die Tarifverträge kann man nicht heran, denn sie sind abgeschlossen, aber in den Arbeitsverträgen sind Möglichkeiten gegeben, sie zu umgehen. Deshalb „... obliegt es dem Arbeitgeber bei abweichenden Lohnverhältnissen, alle möglichen Sicherungen einzubauen“. Welche „Sicherungen“ sind gemeint? Nun die, entweder bei Eingehen eines neuen Beschäftigungsverhältnisses eine Verzichtleistung des Arbeitnehmers auf den Tariflohn zu erhalten oder ihn sonst durch Unterschrift auf einen Teil des Tariflohnes verzichten zu lassen.

In der Sprache des Juristen heißen diese Abmachungen „Ausgleichsquittungen“. Nun sieht auch gleich die „Deutsche Wein-Zeitung“ ihren Erfolg mit ihrem Tip, denn sie schreibt: „Die Beobachtung all dieser Winke und dieser unerlässlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines rechtswirksamen Tariflohnverzichts muß allen Arbeitgebern, denen die Not der Zeit Bezahlung untertariflichen Lohnes gebietet, dringend empfohlen werden.“

Ganz abgesehen von dem blödsinnigen Gequassel, die Tariflöhne seien an der Unrentabilität der Betriebe schuld — denn das ist ja schon mehr als einmal festgestellt, daß nicht die Löhne die „Ueberfetzung des Betriebes“ bedingen, sondern die Ursachen viel tiefer liegen —, muß aber doch allen unseren Kollegen die Einstellung und Aufforderung zum Tarifbruch der „Deutschen Wein-Zeitung“ Veranlassung geben, recht wachsam zu sein. Nicht nur die „Deutsche Wein-Zeitung“, sondern alle Organe der Unternehmer mit wenigen Ausnahmen machen heute für das schädigste Mittel, den Tarifbruch, Stimmung. In diesen Kreisen ist die Aufforderung zum Tarifbruch Ehrensache! Deshalb, Kollegen, unterschreibt keinen Wisch, den man euch vorlegt. Eine solche Handlungsweise ist nicht mit der Ueberzeugung eines aufrechten Gewerkschafters zu vereinbaren. Verweigert die Unterschriften und meldet die Zumutungen der Unternehmer den Ortsgruppenvorständen.

Fleischergesellen, hört!

„Es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch alles an die Sonnen!“, sagt ein altes Sprichwort. Und derjenige, der den Dreß fauldidel am Nacke hängen hat, kann ihn noch so fein schniegeln und hügeln, er wird doch immer einen sehr schädigen Eindruck machen. So geht es auch dem Deutschen Fleischer-Gesellen-Bund, der ob seiner arbeitnehmerschädigenden Einstellung schon des öfteren hier festgenagelt werden konnte. Wie eine getränkte Leberwurst hat er immer in Entrüstung gemacht, wenn wir ihm vorhielten, wie es wirklich um ihn bestellt war. Es ist ihm jetzt im Zweigebundesvorstehenden a. D. Iglar ein sehr unbequemer Zeuge geworden, der ihm „schonungslos die Maske vom Gesicht reißt“. Iglar stellt dem alten Onkel Otto Brednow einige Fragen, die ihm sehr unlegen kommen, die aber auch Aufklärung über die in der Bundeszentrale herrschenden Zustände bringen. Lassen wir Iglar selbst reden und die Nummer 19 „Die Solidarität“ vom 1. Oktober dieses Jahres zitieren. Er schreibt wörtlich:

„Ja, Herr Brednow und Konsorten. — Wenn Sie schon einmal von Weintokalen sprechen, dann stellen wir die höfliche Anfrage, wer die Wein- und Sektreisen in Hanau und Frankfurt bezahlt hat. Ob aus Mitgliederbeiträgen oder aus eigener Tasche? Denn zehn Flaschen Wein, Rahmschneizel und Gänsebraten im Hotel

Kiejen sind doch auch kein Pappentitel. Dann die Autofahrt am Spätmittend nach Frankfurt, die fast fünfzig Mark kostete, das feudale Essen zu dreißig Mark und die Anzahl Flaschen Wein, und was sonst noch dabei zählte, mußten schließlich bezahlt werden. Oder waren die Gelder von besonderen Gönnern? Selbst die Leute, die mit dabei waren und stellvertretende Bundesvorsitzende werden wollten, wußten nicht genau Bescheid, obwohl man sie in das „Geschäftsgebaren“ einweihte.

Vielleicht dürfen wir Sie auch an die wunderschöne Briefstasche erinnern, die vor der Tarifverhandlung ausgehändigt wurde.

So also sieht es beim Bunde aus! Freffen und saufen und beim Sektgurgeln werden die „Belange“ der Fleischergefelln wahrgenommen.

Autosprightouren mit der Stärkung an Rahmschnitzeln und Gänsebraten gaben den Bundeshäuptlingen erst die nötige „moralische“ Haltung. O welche Lust, Bundeshäuptlinge zu sein! Es wird entweder mit den Bundesbeiträgen geaast und vergnügt in den Tag hineingelebt, oder die „Gönner“, die Fleischerinnungen, haben immer eine offene Geldbörse. Das mit der „wunderbaren“ Geldbörse ist zu schön! Ob sie leer war? Aber es ist Wahrheit; denn Iglar übernimmt die Verantwortung. Ob Brednow bei der Uebergabe selbst an den „Leerraum“ glaubte? Jedenfalls eine höchst verdächtige Geschichte, diese Angelegenheit mit der Briefstasche, zumal sie vor der Tarifverhandlung überreicht wurde. Eins lehrt namentlich dieser Vorgang: Judas ging, als er sein kärgliches Maßl verspeißt hatte und den Herrn verriet, hinaus „und meinte bitterlich“; aber diese gelben Bundesführer werden auch nunmehr noch immer nach dem „sibelen“ Essen von der „Vertretung“ der Fleischergefelln im Bunde reden.

Verbandstag der Mineralwasserfabrikanten

Am 21. September trat in Koblenz der Reichsverband der Mineralwasserfabrikanten zu seinem 29. Verbandstag zusammen. Die Tagung selbst stand unter dem Zeichen des Kampfes gegen die Mineralwassersteuer. Bereits in der Erstattung des Jahresberichtes wurde die verderbliche Wirkung dieser Steuer gebührend gekennzeichnet. Eingehend schilderte der Vorsitzende die vom Verband getroffenen Maßnahmen, um die Steuer wieder zu beseitigen. Er verwies auch auf die Bemühungen der Verbandsleitung, die darauf hinauslaufen, im Interesse der Mineralwasserindustrie die heute noch steuerfreien Erfrischungsgetränke in die Steuer einzubeziehen. Dies soll in erster Linie deshalb geschehen, um die noch bestehenden Absatzmöglichkeiten nicht noch mehr zu beinträchtigen und um die Abwehrfront zur Bekämpfung der Steuer zu verbreitern. Bei den Erfrischungsgetränken handelt es sich vornehmlich um Fruchtäfte und Limonadentabletten. Eindrucksvoll wies er auch darauf hin, daß die Steuer ein unglaublicher Mißgriff gewesen sei, der dem Reich nur Geldeinbuße und Tausende von Erwerbslosen gebracht habe.

Auch der zweite Vorsitzende und der Syndikus des Verbandes wandten sich in ihren Ausführungen scharf gegen die Steuer. Von letzterem wurde den Teilnehmern noch zur Kenntnis gebracht, daß Mitte Oktober in Berlin eine Notkundgebung der gesamten deutschen Mineralwasserindustrie stattfinden werde, um der Regierung und der Öffentlichkeit kurz vor Zusammentritt des neuen Reichstages zu zeigen, daß die Mineralwassersteuer dem Staate nichts einbringe, ihre Auswirkungen aber eine blühende Industrie preisgebe. In einer einstimmig angenommenen Entschließung wird nochmals eindringlich auf das durch die Steuer eingeleitete Vernichtungswert hingewiesen und die schleunige Zurücknahme des Gesetzes verlangt.

Uebertriebene Reklame für Betonfässer

Was in der Brauindustrie durch die fortschreitende Konzentration und Rationalisierung gelungen ist, soll nun in erhöhtem Maße auch im Weinhandel durchgeführt werden. Auch hier soll das Betonfaß dem Holzfaß auf dem schnellsten Wege den Garau machen. Man weiß jeder, der die Entwicklung im Weinhandel verfolgt, daß auch hier mehr und mehr die Qualität der Quantität weichen muß, um in gleicher Weise wie in der Brauindustrie die Profitrate zu steigern. Auch im Weinhandel wächst mit dem langsamen aber sicheren Verschwinden der Klein- und Mittelbetriebe der Drang nach neuerlichen Großbetrieben mit den neuesten technischen Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenständen. Was vor nicht

langer Zeit noch gefehlt verboten war oder auf Grund der Tradition und des Stolzes, den Kunden nur Qualitätsware zu liefern, in der Kellerwirtschaft abgelehnt wurde, preist man heute als die größten Errungenschaften der Technik.

Nun sind auch wir uns darüber klar, daß dem Lauf der Technik nicht mit kleinlichen Mitteln Halt geboten werden kann. Auch ist es eine Unmöglichkeit, dem Betonfaß im Weinhandel den Einzug zu versperren. Dies schon deshalb nicht, weil die mangelhafte Kaufkraft viele Konsumenten zwingt, von der Qualitätsware zur Quantitäts- oder „Massenware“ überzugehen, falls sie überhaupt noch ein Gläschen Wein zu sich nehmen wollen. Wir werden im Weinhandel ebenfalls erleben, was in der Brauindustrie bereits im weitestem Maße durchgeführt ist. Die Betriebe werden zu Fabriken, und das traditionelle Produkt wird ein Massenartikel, bei dessen Herstellung die geübte Hand des Fachmannes kaum noch eine Rolle spielt. Daß aber mit diesem Werdegang gleichzeitig zu beweisen versucht wird, das Betonfaß sei dem Holzfaß gleichwertig und im „Weinblatt“ noch Reklame gemacht wird, schlägt den Tatsachen ins Gesicht. Wir lesen: „Zur Beantwortung der vielfach an mich gerichteten Fragen: In letzter Zeit mehrten sich die Klagen über mangelhafte Haltbarkeit der in der Nachkriegszeit bezogenen Holzfässer (!! D. R.). Es soll, wie behauptet wird, zu diesen Fässern, namentlich in ausländischen Fassfabriken, grün gefälltes Holz, das teilweise aus deutschen Waldungen stammt, verwendet werden. Aber auch die von unseren deutschen Firmen bezogenen Weinfässer weisen nach zahlreichen Mitteilungen nicht mehr die Haltbarkeit auf wie früher. Es fehlt unseren deutschen Firmen an dem erforderlichen Kapital, um Fachholz möglichst lange lagern zu lassen. Mit Recht fragt sich deshalb der Winzer in der jetzigen Zeit der wirtschaftlichen Not: Wie beschaffe ich mir am billigsten Behälter zur Aufbewahrung und zum Ausbau der Weine? Sind Betonfässer, die innen mit Glas ausgekleidet sind und vom Weinhandel schon seit Jahrzehnten benutzt werden, für die Weinbehandlung verwendbar? — Gut gearbeitete Betonfässer mit innerer Glasbekleidung sind für die Weinbehandlung, besonders für die Aufnahme von kleinen Konsum-, Rot- und Weißweinen durchaus geeignet und haben sich in der Praxis gut bewährt. Mängel, die ihnen früher anhafteten, sind heute vollständig ausgeschaltet, sofern die Ausführung von einer zuverlässigen Spezialfirma erfolgt, wie sie heute auch in Deutschland, selbst in der Pfalz, sich befinden. Die Weine bauen sich bei zweckentsprechender Kellerbehandlung in den Betonfässern genau so gut wie in den Holzfässern (!! D. R.). Es hat sich gezeigt, daß die Weine in Betonfässern länger frisch bleiben, sauber schmecken und bei weitem nicht so oft von Fehlern und Krankheiten befallen werden, wie bei der Verwendung von Holzfässern. Betonfässer lassen sich besser, schneller und bequemer reinigen. Nach der Entleerung genügt ein gründliches Ausspritzen mit dem Wasserleitungsschlauch, sofern es sich nicht um die Entfernung von angetrockneten Hefereiten handelt. Diese müssen mit warmem Wasser und Bürste entfernt werden. Alte, erfahrene Kellermeister, die früher erbitterte Gegner der Betonfässer waren, sind heute davon begeistert. (?) Der Ausbau vor der Vergärung bis zur Konsumfähigkeit vollzieht sich auch im Holzfaß. Dabei haben die Betonfässer gegenüber den Holzfässern den großen Vorteil.“

So geht es noch lange weiter mit dem Loblied über die Haltbarkeit und Billigkeit der Betonfässer. Dem objektiven Leser, der die Verhältnisse kennt, steigt unwillkürlich die Frage auf, bringt dieses Lob dem Verfasser nicht doch auch „einige Vorteile“? Diese Vermutung findet noch ihre Bestätigung, indem der Verfasser, Landwirtschaftsrat Klinger, nähere Auskunft über diese Frage erteilt.

Aus dem Artikel muß noch folgendes besonders festgehalten werden: „Gut gearbeitete Betonfässer mit innerer Glasbekleidung sind für die Weinbehandlung, besonders aber für die Aufnahme von Konsum-, Rot- und Weißweinen durchaus geeignet und haben sich in der Praxis gut bewährt.“ Weiter: „Der deutsche Weinbau läßt sich jährlich Millionen von Reich und Ländern an Subventionen aus den Steuergroßchen der Allgemeinheit geben und bezieht seine Fässer vom Auslande.“ Kommentar überflüssig.

Unfug der Subventionen

Es muß immer wieder mit besonderem Nachdruck betont werden, daß die durch die Reichsregierung betriebene Subventionspolitik bei dem augenblicklichen Stand der Reichsfinanzen nicht nur höchst unverantwortlich, sondern auch reichsgefährdend ist.

In ihrem neuesten Regierungsprogramm erklärt die Regierung, auf alle die neuen, die Arbeiter- und Angestelltenlasten belastenden Maßnahmen nicht verzichten zu können. Mit der Notverordnung wurde die Sozialgesetzgebung zur „Hebung der Reichsfinanzen“ gedroht, die Arbeitslosenversicherung ist erheblich in Gefahr und das Beamtenotopfer schreie die Be-

amten in ihrem Einkommen, und die Regierung tritt für die Senkung der Löhne ein.

Während die breite Masse bis zum Weißbluten mit steuerlichen und reaktionären Maßnahmen belegt wird, „unterstützt“ die Regierung Interessentengruppen, die nicht aus eigenem ob ihrer Rückständigkeit lebensfähig sind. Der Zusammenbruch der „Roggenstützungsaktion“ hat mit einem grandiosen Fiasko der Reichsregierung geendet. In geradezu unverantwortlicher Weise ist mit Steuergeldern geaast worden. Es ist durchaus kein Geheimnis, daß das Reichsernährungsministerium zum Institut der Landwirtschaft geworden ist. Es ist ihm möglich, ohne daß besondere Kontrollstellen vorhanden wären, Millionenbeträge verwenden zu können. Die Zeitschrift „Die Wirtschaftskurve“ ist in der Lage, diese eigenartige Subventionspolitik näher beleuchten zu können. Es gibt bei der Reichsregierung „Bewilligungen im Rahmen des Notprogrammes“, dann „Mittel zur Förderung der Bewegung der Getreideernten“ und einen „Fonds zur Stützung der Schlachtviehmärkte“, die alle drei bereits 40 Millionen Mark Jahresbetrag erreicht haben. Das sind alles Einrichtungen, die ausschließlich im Interesse der Landwirtschaft geschaffen wurden. Aber damit ist die bestehende Subventionswirtschaft keineswegs abgeschlossen. Das Reichswehrministerium kauft zu überhöhten Preisen ein, und das Ministerium für die besetzten Gebiete „hilft“ „zur Förderung der Landwirtschaft“ mit Beträgen aus, ebenso wie sich auch das Reichsarbeitsministerium im edlen Wettstreit veranlaßt sieht, die Landwirtschaft zu subventionieren. Groß angelegte Subventionen werden aus dem „Kriegslastenhaushalt“ für die Ostpreußenhilfe und des Osthilfeprogramms verwendet. Es gibt daneben noch eine Anzahl „öffentliche“ und „halböffentliche“ Kreditstellen, die sich alle im Sinne der Subventionswirtschaft betätigen. Aufgabe dieser Kreditinstitute ist es, der Landwirtschaft Gelder zu geringen Zinssätzen zu beschaffen, die weit unter dem Reichsdiskontsatz liegen. Es gibt aber noch ein „Umschuldungsinstitut“, das auch lediglich für Zwecke der Landwirtschaft ins Leben gerufen wurde. Neben diesen baren Geldaufwendungen für die Landwirtschaft kommt noch der Verzicht des Reiches auf Zinsgenuß und auf Besteuerungsmöglichkeiten und die „Generalsubvention“ durch die Zoll- und Handelspolitik und das Ausfuhrprämiensystem hinzu, und es wird nicht fehlgegangen, die dem Reiche entgehende Summe mit 100 Millionen Mark zu beziffern.

Subventionen, also Unterstühtungen aus Reichsmitteln, erhält der einzelne Landwirt und die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Ueberall, ob es sich um die „Roggenstützungsaktion“, bei Stützungskäufen auf dem Kartoffelmarkt oder dem süddeutschen Weichkäsemarkt handelt, muß der Konsument und der deutsche Steuerzahler bleichen. Es muß deshalb so schnell wie möglich mit dieser unsinnigen Subventionspolitik Schluß gemacht werden. Es ist mit der Steuerreform nicht in Einklang zu bringen, daß die ärmsten Bevölkerungskreise Steuern aufbringen müssen, die Personen zugeschanzt werden, die an ihrer eigenen Unfähigkeit zugrunde gehen. Wenn die Regierung nicht ganz verrannt ist, dann muß ihr zum Bewußtsein kommen, daß bei fast drei Millionen arbeitslosen Staatsbürgern diese Subventionen eine Maßnahme darstellen, die den schärfsten Protest auslösen muß.

Wiener Großbäckerei in Berlin

Wir berichteten Anfang dieses Jahres über den Bau der Großbäckerei Schönhausen A.-G., die unter Beteiligung der Dresdener Bank und einiger Berliner Bankfirmen, mit einem Aktienkapital von 1,65 Millionen Mark gegründet wurde. Nunmehr soll nach Mitteilungen in der Tagespresse der Bau der Fabrik so weit vorgeschritten sein, daß aller Wahrscheinlichkeit nach noch vor Ablauf dieses Jahres mit der Inbetriebsetzung gerechnet werden kann. Die neue Brotfabrik wird mit einer täglichen Verarbeitung von etwa 25 000 Kilogramm Mehl eingerichtet. Sie wird in ihrem Größenverhältnis etwa im vierten oder fünften Rang unter den Berliner Brotfabriken stehen.

Nicht wie die übrigen modernen Brotfabriken ist dieser Betrieb mit den neuesten technischen Errungenschaften ausgestattet. Es soll nach dem System der großen Wiener Anker-Brotfabrik gearbeitet werden. Ob aber dieses System in Berlin durchführbar ist, das wird noch die Zeit lehren.

Als die größte Brotfabrik in Berlin kommt Gebr. Wittler G. m. b. H. in Frage mit einer täglichen Mehlverarbeitung von 80 000 Kilogramm. Es folgt dann die Berliner Konsumgenossenschaft, die in ihren beiden Betrieben täglich 50 000 Kilogramm Mehl verarbeitet und für die eine große dritte Bäckerei im Bau begriffen ist mit einer täglichen Kapazität von 80 000 Stück Brot. Der neue Schönhauser Betrieb wird es nicht leicht haben, bei den Brotkonsumenten in Berlin Eingang zu finden. Letzten Endes spielt nicht nur allein die Konkurrenz, sondern auch die Qualitätsware eine große Rolle.

Das Einspruchsverfahren

Des öfteren kann man feststellen, daß Arbeitnehmer insbesondere Arbeiter, die vorgeschriebenen Bestimmungen (Statuten und Formalitäten) nicht genau beachten, was zur Folge hat, daß Rechte entstehen können.

Nach § 84 des Betriebsvertragsgesetzes können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung binnen 5 Tagen nach der Kündigung — nicht erst nach der Entlassung — Einspruch beim Arbeitgeber erheben. Vorausgesetzt, daß überhaupt eine Betriebsratsvertretung vorhanden ist.

Die Entlassungen erwidern in der Kündigung stets eine unbillige Härte (§ 84 Ziffer 4 des BVBG), was vom Standpunkt der Arbeitnehmer ohne weiteres zu verstehen ist. Das Einspruchsverfahren kann nur erfolgen, wenn die Statuten im Gehalt und die formalen Bedingungen erfüllt sind. Um Irrtümern vorzubeugen, muß folgendes beachtet werden: Ein Arbeiter wird 3. B. am 7. August entlassen, so muß er, falls er vom Einspruchsrecht Gebrauch machen will, bis zum 12. August (innerhalb 5 Tagen) beim Arbeitgeber begründeten Einspruch erheben.

Der Arbeiterrat hat dann innerhalb 7 Tagen, also bis

zum 19. August, mit dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter über die Weiterbeschäftigung des Entlassenen zu verhandeln. Gelingt eine Verständigung nicht, so kann der Arbeiterrat oder der Entlassene selbst innerhalb weiterer 5 Tage, in diesem Falle bis zum 24. August, eine Klage beim Arbeitsgericht einreichen, da aber in diesem Falle der 24. August ein Sonntag ist, so verlängert sich die Frist bis zum 25. August. Die Klagefrist muß aber bis zu diesem Tage bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts eingegangen sein. Sollte der Entlassene gleich am Tage der Entlassung — 7. August — Einspruch beim Arbeitgeber erheben, so beginnt die Frist für den Arbeiterrat am 8. August zu laufen und endet am 14. August (7 Tage). Während dieser Zeit muß der Arbeiterrat mit dem Unternehmer bzw. seinem Vertreter verhandelt haben. Würde die Verhandlung erst am 15. oder 16. August aufgenommen, so ist die Frist überholt und die Klage würde dann abgewiesen werden. Der Betroffene könnte dann nur die Betriebsvertretung schadenersparlich machen, wenn er nachweisen kann, daß die Sanktionsmaßnahme vorläufig erfolgt ist.

E. Gutke.

Gerichtliche Entscheidungen

Einen während der Urlaubzeit kranken Arbeiter kann der Arbeitgeber mangels besonderer Vereinbarung das Krankengeld nicht vom Lohn (Urlaubsvorgütung) abziehen, auch nicht unter Berufung auf die tarifliche Formel: "Bezahl wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit" (Urteil des BVBG. Nr. 15/30).

Eine Firma hatte ihrem Arbeiter, der sich im Urlaub befand und während dieser Zeit krank wurde, als Urlaubsvorgütung nur die Differenz zwischen dem Lohn und dem von dem Arbeiter bezogenen Krankengeld ausbezahlt. Der Anspruch des Arbeiters auf Ausbezahlung des vollen Lohnes wurde in allen Instanzen und auch vom BVBG. anerkannt. Wie nicht sagt das BVBG. in der Urteilsbegründung, daß in diesem Falle die im BVBG. enthaltene Klausel "Bezahl wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit" auf die sich die Firma berufen hat, nicht zur Anwendung gebracht werden kann, weil diese Vorschrift mit der Frage der Urlaubsvorgütung nichts zu tun hat, und zwar deshalb nicht, weil es sich bei der Urlaubsvorgütung um eine vertragliche Abmachung, nicht um eine Behinderung des Arbeitnehmers handelt. Auch auf eine bisherige Regelung konnte in diesem Falle, da sie keinen tatsächlichen Widerspruch gegen den Lohnanspruch darstellt, nicht verworfen werden.

Der Arbeitgeber haftet für geklebte Klebungsfäden. Wenn Arbeitnehmer waren im Betrieb Klebungsfäden geklebt worden. Er hätte die Sachen in dem ihm hierfür vom Arbeitgeber zugewiesenen Raum aufbewahrt. Infolge mangelhafter Bewachung habe aber jeder Fremde in diesem Raum Zutritt. Der Arbeitnehmer verlangte deshalb Ersatz der geklebten Klebungsfäden. In letzter Instanz hat das Reichsarbeitsgericht die Schadenerschaftspflicht des Arbeitgebers anerkannt. In der Urteilsbegründung heißt es: Die Behauptung der Beklagten, daß sie für das Abschneiden der Klebungsfäden nicht verantwortlich zu machen sei, ist unzutreffend. Wie das Reichsarbeitsgericht bereits in einem Urteil ausgeführt hat, ist der Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern einen Raum zur Aufbewahrung ihrer Sachen zur Verfügung stellt, verpflichtet, den Aufbewahrungsort in einem Zustand zu unterhalten, der diebstahl- und regelwidrigen Umständen ausschließt oder zum mindesten ihre Ausübung erheblich erschwert. Diese Verpflichtung trifft die Beklagte in besonderer Weise, da sie durch die Klebungsfäden an der von ihr bestimmten Stelle unterzubringen, und dafür ihrerseits die Verpflichtung übernommen hat, daß sie für das Abschneiden der Klebungsfäden, falls dieses auf ihr Verschulden zurückzuführen ist, haftet. Ein Verschulden der Beklagten liegt hier vor, wenn sie bei der nur zeitweilig eintretenden Behinderung ihrer Klebungsfäden in der Lage war, jedem Arbeiter ein verbleibbares Solus zur Unterbringung feiner Klebung zur Verfügung zu stellen, so mußte sie andere geeignete Vorkehrungen treffen, um Diebstählen in

dem Aufbewahrungsort vorzubeugen. Daß sie in dieser Hinsicht irgendwelche Maßnahmen ergreifen sollte, ist von ihr selbst nicht behauptet worden. Der vorgenommene Diebstahl ist demnach auf die von der Beklagten verschuldeten mangelhaften Sicherung des Aufbewahrungsortes zurückzuführen. (BVBG. Nr. 127/29).

Zeitkauf heißt Verfehlung. Eine Kassiererin halte auf einem Kassenzettel einen um etwa 80 Pfennig geringeren Geldbetrag ändern lassen und den geringeren Betrag in die Registrierkasse gedruckt, um den Kassenscheibbetrag von 1 Mk. zu verschleiern.

Erst nach drei Monaten erhielt der Geschäftsführer Kenntnis und sprach die fristlose Entlassung aus. Das Reichsarbeitsgericht hat die Entlassung als rechtmäßig erklärt, weil die Kassiererin sich selbst die Entlassung selbst nicht rechtmäßig zu verantworten hat. In sich, so führte das Reichsarbeitsgericht aus, ist ein Geschäftsführer berechtigt, eine ungeliebte Kassiererin sofort entlassen zu können. Der vorliegende Fall sei aber damit erledigt, daß eine fristlose Kündigung nicht berechtigt ist, weil die Kassiererin tätig war, ohne sich etwas aufzubedenken kommen zu lassen. Unter diesen Umständen sei anzunehmen, daß die Verfehlung durch Zeitkauf begünstigt wurde und eine sofortige Entlassung unangerechtfertigt sei.

Betriebsstilllegung und Sperrfrist. Bei Betriebsstilllegungen ist zuvor die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese verhängt aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen eine Sperrfrist, während der die Arbeitnehmer des Betriebes nicht entlassen werden dürfen. Bei Betriebsstilllegungen dagegen sind Entlassungen jederzeit möglich (unter Beachtung der Bestimmungen des Betriebsvertrages, Kündigungsgesetzes usw.). Das Reichsarbeitsgericht hat jedoch in einem sehr interessanten Rechtsstreit entschieden, daß mehrere zeitlich aufeinanderfolgende sogenannte Betriebsstilllegungen mit dem Endziel völliger Betriebsstilllegung nicht statthaft sind. In einem derartigen Verfahren erhebt das Reichsarbeitsgericht eine Untergang der Stilllegungsverordnung. Das Reichsarbeitsgericht führt in seiner Urteilsbegründung aus:

Die in der Stilllegungsverordnung vorgesehene Sperrfrist muß auch dann eingehalten werden, wenn zwischen mehreren zeitlich getrennten Entlassungen, deren Gesamtzahl die vorgeschriebene Mindestzahl übersteigt, ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die zeitliche Trennung der Entlassungen vorgenommen wird, um die Stilllegungsangelegenheit zu umgehen, oder wenn die Entlassungen auf einem einheitlichen Beschluß beruhen oder auch wenn noch auszuführende Arbeiten zu verschobenen Zeitpunkten beendet werden. Die Sperrfrist beginnt bei zeitlich getrennt liegenden, aber in einem Zusammenhang stehenden Entlassungen mit dem Tage der den einzelnen Arbeitnehmer betreffenden Entlassung. (BVBG. Nr. 405)

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 19

Berlin, den 18. September 1930

3. Jahrgang

Kopf- und Lohnsicherer unterliegen der Versicherungspflicht

Die schon seit langem unstrittige Frage, ob die Kopf- und Lohnsicherer unfähig Beschäftigte sind und demzufolge der Krankenversicherungspflicht unterliegen, ist nunmehr durch das Reichsverfassungsamt endgültig entschieden worden.

Der Geschäftsführer der Simmungskasse der Fleischvermittlung zu G. hatte beim Versicherungsamt eine Entscheidung darüber beantragt, ob die beim hiesigen Schlachthof in G. beschäftigten Kopf- und Lohnsicherer Krankenversicherungspflichtig sind und wer zuzurechnen falls als ihr Arbeitgeber zu betrachten ist. Diefen Antrag hat sich auch der Präsident des Landesarbeitsamtes angeeignet. Das BVBG. entschied am 3. April 1929, daß die bezeichneten Kopf- und Lohnsicherer der Krankenversicherungspflicht unterliegen und als ihre Arbeitgeberin die Fleischvermittlung in G. zu betrachten sei. Das BVBG. hat durch Beschluß vom 30. September 1929 auf die Beschwerde der Fleischvermittlung hin der grundsätzlichen Entscheidung des BVBG. stattgegeben. In den Entscheidungsgründen des BVBG. heißt es:

Im § 165 der RVO. ist der Kreis der versicherungspflichtigen Personen näher bezeichnet. Hiernach unterliegen der Krankenversicherungspflicht grundsätzlich die persönlich und wirtschaftlich selbstständig gegen Entgelt arbeitenden Personen. Es ist im Einzelfall nach diesen Merkmalen zu prüfen, ob die Beschäftigten einer Person, die nicht zweifelhaft zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der RVO. aufgeführten Berufsgruppen gehört, der Krankenversicherungspflicht unterliegt, oder ob sie als eine selbständige Unternehmerrätigkeit anzusehen ist. Die Frage, ob ein versicherungspflichtiges Lohnverhältnis vorliegt, hat nicht so sehr rechtliche als vielmehr wirtschaftliche und tatsächliche Bedeutung. Nach dem Ergebnis der von der Verwaltungsbehörde angestellten Ermittlungen werden auf dem hiesigen Schlachthof in G. von der Verwaltung des Schlachthofes sogenannte Kopf- und Lohnsicherer nach tatsächlicher Zugehörigkeit der Fleischvermittlung zur Ausführung von Schlachtungen aufgestellt. Ein Teil der Fleischvermittlung gehört der Fleischvermittlung an, andere aber sind nicht Simmungskasse, die die Schlachtungen ausführen lassen. Es sind auch Schlachtauftraggeber vorhanden, die überhaupt nicht dem Gewerbe angehören, sondern Gastwirke und dergleichen sind. Die Kopf- und Lohnsicherer stehen nur allein diesen Schlachtauftraggebern jederzeit zur Verfügung. Sie leisten im Rahmen der Schlachthofordnung den Anweisungen ihrer Auftraggeber Folge. Die Schlachtung erfolgt jeweils für Rechnung derjenigen, der die Schlachtungen ausführen läßt. Die Vergütung, die ein Kopf- oder Lohnsicherer erhält, geht nicht viel über die Sätze hinaus, die sonst im Fleischgewerbe tätiger Fleischergelbe erhält. Neben Messern, Beilen und dergleichen benötigt der Kopf- oder Lohnsicherer weitere Betriebsmittel. Zur Gewerbesteuerpflicht sind die Kopf- oder Lohnsicherer herangezogen. Es ergibt sich unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze, daß die auf dem Schlachthof in G.

tätigen Kopf- und Lohnsicherer nicht als selbständige Gewerbetreibende, sondern als persönlich und wirtschaftlich abhängige Lohnarbeiter zu betrachten sind. Sie unterliegen sich von diesen weder durch die Art ihrer Tätigkeit noch durch den Besitz eigener Betriebsmittel oder einer eigenen Betriebsstätte, noch durch die Höhe ihrer Einkünfte. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß die Kopf- und Lohnsicherer nicht in der Lage sind, durch eigene Bemühungen den Kreis ihrer Auftraggeber zu erweitern, sondern, daß sie ganz von den anfallenden Schlachtungen abhängig sind. Selbst die Tatsache, daß sie abwechselnd für verschiedene Personen, auch solche, die nicht dem Fleischgewerbe angehören oder überhaupt kein Gewerbe ausüben, tätig sind, ändert nichts an der wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit.

Als Arbeitgeber der Kopf- und Lohnsicherer kommt die Fleischvermittlung oder die Schlachthofverwaltung nicht in Betracht. Solche sind vielmehr die einzelnen Personen, in deren Auftrag von den Kopf- und Lohnsicherern jeweils Schlachtaufträge auf dem Schlachthof ausgeführt werden. Sie sind Eigentümer der Schlachttiere, geben selbst den Schlachtauftrag, bezahlen den Schlachtlohn, und ihnen kommt auch das wirtschaftliche Ergebnis der Schlachtungen zugute. Es wird aber nicht ohne weiteres auf Grund der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Mitgliedschaft der Kopf- und Lohnsicherer bei einer Krankenkasse begründet. Nach § 411 der RVO. ist ihre Beschäftigung als eine unfähige anzusehen. Nach dieser Vorschrift ist unfähig eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag bestimmt ist. Das trifft im vorliegenden Falle deshalb schon zu, weil die Kopf- und Lohnsicherer jedesmal für eine verhältnismäßig kurze Zeit oder höchstens nur tageweise in Anspruch genommen werden. Die Beschäftigung beginnt hiernach gemäß § 442 Abs. 3 der RVO. für die Kopf- und Lohnsicherer erst mit der Eintragung in das bei der allgemeinen Ortskrankenkasse geführte Verzeichnis. Mit dieser Eintragung werden sie Mitglieder der bezeichneten Kasse, nach welcher die Versicherungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 450 ff. RVO. in der Weise zu entrichten sind, daß die Versicherungsleistungen, sofern sie nicht nach der Leistung von der Beitragsleistung freigestellt sind, ihre Beitragsanteile selbst einzuzahlen, während die Beitragsanteile für die Arbeitgeber vom Gemeindeverband gezahlt und umgelegt werden. Nach dieser Entscheidung ist festzustellen, daß die auf dem hiesigen Schlachthof in G. beschäftigten Kopf- und Lohnsicherer als unfähig Beschäftigte der Krankenversicherungspflicht unterliegen und daß ihre Arbeitgeber jeweils diejenigen Personen sind, die Schlachtungen in Auftrag geben. Es wird besonders bemerkt, daß nach § 450 Abs. 4 der RVO. die unfähig Beschäftigten auf lebenslängliche Mitgliedschaft Anspruch haben, soweit es die Satzung bestimmt. Diese Entscheidung und ihre Begründung findet für sämtliche Kopf- und Lohnsicherer Anwendung.

Wieder Freunde

Seit Jahren tobt ein heftiger Kampf zwischen den Weingroßhändlern in den Freihafenstädten Bremen und Hamburg einerseits und den Weinhandelsvereinigungen im Binnenland andererseits wegen der angeblichen Konkurrenz durch die Aufspritzung von Süßweinen. Dieser Kampf tobte besonders stark vor einigen Monaten, als im Reichstag das neue Weingesetz zur Verabschiedung stand. Anträge und Resolutionen an die Regierungsstellen, die einzelnen Fraktionen und Abgeordneten regnete es in Strömen. Die Gegner der Aufspritzung kannten nur das Ziel: Die Aufspritzung muß im neuen Weingesetz verboten werden. Nachdem das Verbot im wesentlichen erreicht ist, geht den meisten der Kämpfer für das Verbot ein Seifenleder auf; sie erkennen nun selbst an, was die Gegner der Aufspritzung immer betonten.

Hierüber heißt es im Geschäftsbericht des „Zentralverbandes der Weinhandeler Norddeutschlands G.-V.“ unter anderem: In der Frage des vom Weinbau mit größter Energie verlangten Verbotes des Beschnitts in- und ausländischer Weißweine haben wir uns damit abgefunden, daß dieses Verbot aus politischen Gründen unvermeidlich ist. Es wird dem deutschen Weinbau bestimmt keinen großen Segen bringen, aber auch dem norddeutschen Weinhandel keinen nennenswerten Schaden. Selbst in der hartnäckigsten Frage der Aufspritzung wurde im letzten Augenblick (in einer Tagung der Geschäftsstelle Deutscher Weinhandelsverbände vom 14. April) eine Verständigung unter dem ganzen Weinhandel erzielt. Sie beruhte im wesentlichen auf den Gedankengängen, die wir in dem im vorigen Geschäftsbericht wiedergegebenen Schreiben ausgesprochen haben: Die Aufspritzung der Dessertweine in Deutschland soll verboten werden unter der Voraussetzung, daß sie auch in den für die Durchfuhr in Frage kommenden Ländern (Holland und Italien) wirksam verhindert werden kann. Diese Voraussetzung ist wesentlich. Ohne sie würde lediglich das Aufspritzungsgeschäft aus den deutschen Freihäfen ins Ausland wandern, und weder der norddeutsche Weinhandel noch der deutsche Weinhandel hätte einen Vorteil davon. Mit dieser Regelung haben sich auch die hanseatischen Weinhandelskreise einverstanden erklärt, und wir wollen hoffen, daß möglichst bald auch die geeigneten Methoden gefunden werden, um die Durchführung dieses Planes zu sichern. Die Verhandlungen dazu sind im besten Gange.

Was wir, über den Horizont des Profites hinausgehend, längst behaupteten, wird hier zugegeben. Das Aufspritzungsverbot wird lediglich ein Geschäft für das Ausland. Oder ist wirklich jemand so naiv und glaubt, das Ausland wird sich von uns nach dieser Richtung hin Vorschriften machen lassen? Eines aber haben die Herren mit ihrer Politik erreicht, und zwar, daß in den Freihäfen das Weingeschäft fast zum Stillstand gekommen ist, und daß Hunderte von Böttchern und Weinarbeitern das Heer der Erwerbslosen vermehren. Darüber macht sich ein Unternehmer keine Kopfwehmerzen. Mögen die Arbeiter nur sehen, wie sie weiter ihre Existenz fristen oder mögen sie stempeln gehen. Merkt euch das, ihr Käufer und Weinarbeiter, die ihr zum Teil immer noch glaubt, für euch ist eine starke Organisation überflüssig!

Der Achtstundentag im Mühlengewerbe

Das Unternehmerfachblatt „Die Mühle“ bringt in Nr. 39 die nachstehende Notiz:

„Ein von einem Mühlenbesitzer entlassener Geselle verlangte Bezahlung der über acht Stunden geleisteten Arbeit als Ueberstunden. Das Arbeitsgericht verurteilte den Mühlenbesitzer, die Ueberstunden im Betrage von 115,50 Mk. zu bezahlen. Es verurteilte aber auch den Gesellen, seinem früheren Arbeitgeber einen Schaden im Betrage von 110 Mk. zu ersetzen, weil er als Verantwortlicher des Dienstes am Zeug einen gepackten Seidenrahmen überschehen habe, der das Mehl klippig gemacht habe. Dem Mühlenbesitzer sind dadurch etwa 120 Zentner Mehl verdorben worden, das nur mit großer Mühe wieder gebrauchsfähig gemacht werden konnte. Vor dem Berufungsgericht wandte der Beklagte im besonderen ein, daß die Tätigkeit des Klägers in der Mühle nicht als ausgesprochene Arbeitszeit, sondern vielmehr als Bereitschaftsdienst angesehen werden müsse. In kleineren Mühlen sei es gang und gäbe, daß Müllergehilfen zwölf Stunden, im Notfalle auch länger, im Mühlenbetriebe anwesend sein müssen, weil derartige Betriebe vom Wasser und Wetter, genau wie die Landwirtschaft, abhängig seien. Der Kläger habe während seiner Tätigkeit niemals eine Ueberstundenbezahlung verlangt. Der Kläger behauptete, für den Schaden sei er nicht verantwortlich, weil er damals nicht Dienst am Zeug gehabt habe, sondern ein Kollege. Dieser bestätigte als Zeuge die Behauptung. Das Landesarbeitsgericht als Berufungsgericht kam zu der Ueberzeugung, daß auch im Mühlengewerbe der gesetzliche achtstündige Arbeitstag Geltung haben

müsse. Ueberstunden sind zu bezahlen, und deshalb ist die Forderung des Klägers gerechtfertigt. Da dieser, wie festgestellt worden ist, den Schaden durch mangelnde Kontrolltätigkeit nicht verursacht habe, so könne er auch nicht zum Schadenerfolg herangezogen werden.“

Hoffentlich übt diese Notiz die dringend notwendige Wirkung auf die bisher Unbelehrbaren im Unternehmerlager aus.

Die Gelben bleiben tarifunfähig

Der gelbe meistertreue Bäckerbund ist nunmehr auch vom Regierungspräsidenten in Königsberg als tarifunfähig erklärt worden. In einem Schreiben an unsere Organisation vom 24. September 1930 wird mitgeteilt:

„Der Herr Reichsarbeitsminister hat mit Erlaß vom 17. September 1930 - III b 1611/62 Tar - entschieden, daß der zwischen der Bäckerei Königsberg und dem Bund der Bäckergehilfen, Ortsgruppe Königsberg, abgeschlossene Vertrag vom 27. Februar 1928 nicht als Tarifvertrag im Sinne der Tarifvertragsordnung angesehen werden kann.“

Die Bäckerei wird nunmehr hinsichtlich der Arbeitszeit der von ihren Mitgliedern beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge die notwendigen Folgerungen zu ziehen haben.

Meines Erachtens haben sich die Mitglieder der Bäckerei, welche ihre Arbeitszeit nach vorstehendem Vertrage richteten, bisher nicht strafbar gemacht. Der Gewerberat ist benachrichtigt.“

Diese erneute Brandmarkung der Gelben wird, wie wir sie kennen, nicht im geringsten das Schamgefühl in diesen Reihen auslösen. Wir mühten noch jedesmal feststellen, sobald eine Behörde den Gelben das Ratsschild der Tarifunfähigkeit ausdrückte, daß sie glauben, mit kindischen Mähechen darüber hinweggehen zu können. Eine solche Vereinnahmung, die noch hoch erfreut ist, wenn ihr die Bescheinigung der Tarifunfähigkeit ausgestellt wird, kann selbstverständlich in den Kreisen der Bäckergehilfen nicht ernstgenommen werden.

Deutsche Milchproduktion

Die Milchproduktion deutscher Kuhmilch wird mit ungefähr 21 Milliarden Liter jährlich beziffert. Die Kuh des kleinen Mannes, die Ziege, liefert etwa eine Milliarde Liter Milch, und beinahe eine Milliarde Liter Milch werden aus dem Ausland eingeführt. Berücksichtigt man das Quantum Milch, das zur Viehfütterung Verwendung findet, so verbleiben 20 Milliarden Liter für die menschliche Ernährung. Es kommen somit auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 387 Liter Milch. Allerdings wird diese Milch nicht vollständig in ihrem ursprünglichen Zustand verzehrt, sondern als Butter und Käse. In Deutschland sind rund 9 1/2 Millionen Milchkuhe vorhanden. Jede Kuh liefert im Reichsdurchschnitt jährlich 2220 Liter Milch, jedoch liegt in manchen Gegenden Deutschlands der Ertrag über dem Reichsdurchschnitt. Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, welcher außerordentlich hohe Wert bei den Verdunungsprodukten der Landwirtschaft anzuschlagen ist. Wenn es der deutschen Landwirtschaft möglich wäre, sich entsprechend umstellen zu können, dann könnte der Ertrag landwirtschaftlicher Erzeugnisse um ein Bedeutendes gehoben werden.

Zahlen, die zu denken geben!

Von Tag zu Tag steigert sich die Arbeitslosigkeit im Konditorgewerbe. Bemerkenswert ist dabei, daß dieses in einer Zeit der Fall ist, wo sonst mit einer nur geringen Arbeitslosigkeit in diesem Berufe zu rechnen war. Hieraus ist das unaufhaltsame Vordringen der Wirtschaftskrise zu ersehen. Ganz besonders macht sich die rapide anwachsende Arbeitslosigkeit in den Großstädten bemerkbar. Der alte Konditorgehilfe wird durch den zahlreich vorhandenen jungen Nachwuchs verdrängt. Sobald die Berufsschule absolviert und der Lehrling mit dem notwendigen praktischen und theoretischen Wissen ausgestattet ist, erfolgt ein neuer Zustrom auf den schon an sich stark überlasteten Arbeitsmarkt. Die Ziffern der Arbeitslosigkeit steigen. Alle schönen Reden vom Berufsstolz und der Möglichkeit, einmal selbständig werden zu können, verstummen und machen einer gewissen Resignation Plak. Im Lager der Gehilfenschaft kann eine gewisse Hilflosigkeit beobachtet werden.

In Berlin wurden in der Berichtswoche vom 16. bis 21. September 833 arbeitslose Konditorgehilfen gezählt. Diese Zahl stellt eine Rekordziffer dar und wurde noch nie erreicht. Daß dieser Zustand des starken Angebots von Arbeitskräften und der geringen Nachfrage eine lohnpolitische Gefahr mit sich bringt, darf nicht verkannt werden.

Der Grund dieser Gefahr ist die große Lehrlingszukunft. Der junge Mensch wird, nachdem er drei bis vier Jahre gelernt hat, ins Leben hinausgestoßen und ohne Bedenken dem Wirtschaftskampfe preisgegeben. Es stört den Unternehmer nicht, ob der Jugendliche

der Situation gewachsen ist und dem Sturm der Zeit trotzen kann. Das Unternehmertum versucht ihn als Lohnrücker zu benutzen und weil über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit auszubeuten, um möglichst viel zu gewinnen und herauszuholen.

An eine Verminderung der Arbeitslosigkeit durch Kürzung der Arbeitszeit denken die Arbeitgeber nicht. Wohl stimmen sie der Tatsache zu, daß die Wirtschaftskrise durch die gesunkene Kaufkraft nicht behoben werden kann. Ihre Politik ist aber, den an sich niedrigen Lohn weiter abzubauen und zahlreiche Entlassungen vorzunehmen. Gegen dieses rücksichtslose Vorgehen muß sich die Gehilfenschaft zur Wehr setzen. Die im Eiltempo sich steigende Arbeitslosigkeit muß jeden Kollegen zur Fahne der Organisation rufen, um aktiv an einer besseren Lebensgestaltung mitzuarbeiten.

Kein billiges Frischfleisch?

Nach schweren Geburtswehen hat die Reichsregierung es fertig gebracht, zum 1. Oktober eine Verordnung über die Abgabe von billigem Frischfleisch für die minderbemittelte Bevölkerung zu erlassen. Der Plan der Regierung sieht vor, daß an Stelle des einfuhrverbotenen Gefrierfleisches Gutfleische an die minderbemittelte Bevölkerung ausgegeben werden, die das Fleisch auf Reichskosten um 20 Pf. pro Pfund verbilligen. Es sollte Aufgabe der Kommunalbehörden sein, die „Bedürftigen“ festzustellen und ihnen dann eine Fleischmarke auszuhandigen. Schiele wollte größere Fleischmengen aus den überfüllten deutschen Fleischmärkten herausnehmen und sie billig abgeben. Der bisherige Gefrierfleischverteilungsapparat sollte eingeschaltet und ihm von der Regierung bis zum 31. März 1931 10 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden. Das Reichskabinett lehnte eine Übernahme aus deutschen Märkten ab und stimmte der Ausgabe von Fleischmarken zu.

Der Ausschuß des Reichstages „zur Ueberwachung der Rechte der Volksvertretung“ lehnte aber in seiner Sitzung vom 30. September die außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel und die Fleischmarken ab und verlangte statt dessen die Wiedereinfuhr des Gefrierfleisches und die Wiederinkraftsetzung des § 12 des Schlacht- und Fleischbeschaugesetzes.

Durch das Eingreifen des Ueberwachungsausschusses ist vorerst die Regierungsmaßnahme, die bei der arbeitenden Bevölkerung kein Verständnis fand, abgelehnt. Der Minister für Unterernährung setzt seine ganze Hoffnung auf den Reichstag.

Die Maßnahme des Ueberwachungsausschusses ist zweifellos zu begrüßen; denn wer noch an die unglücklichen Zustände während der Zwangswirtschaft und der Inflationszeit zurückdenkt, wird auch die Erinnerung an die Auswüchse des Schleichhandels nicht los werden. Schiefes Ablicht bedeutet die „faktische“ Zwangsbewirtschaftung, und wir wissen nur zu gut, daß mit den Fleischmarken dann schwunghafter Handel getrieben wird. Es steht weiterhin zweifellos fest, daß weder der Landwirtschaft noch den Verbrauchern geholfen wird.

Unsere Zeitschriften

Technik und Wirtschaftsweisen im Bäder- und Konditorgewerbe, in der Süß-, Back-, Teigwaren- und Mühlenindustrie. Das in den nächsten Tagen zum Versand kommende Oktoberheft dieser Fachzeitschrift bringt wieder eine große Anzahl sehr lehrreicher Abhandlungen für die Praxis im Betrieb. Wir heben hervor: Junters Doppelpolhemmotor; Neue Apparate zur Prüfung von Mehl usw.; Arbeits- oder Verzehrsplan einer Weizenmühle; Die Herstellung der Obstkonerven; Fachschule für Konditoren; Ermittlung der wasserbindenden Kraft eines Weizenmehls; Etwas über die Wirkung des Backpulvers; Prüfung des Mehles auf seine Reinheit; Die Getreidemüllerei in Deutschland; Aus Sowjetrußlands Mühlenwirtschaft; Der Mühlenbauer. Im „Chemischen Praktikum“ werden in leichtverständlicher Weise die Kristallbildungen behandelt. Recht interessante Beiträge und Hinweise für die Arbeit im Betriebe finden die Leser auch in den Kapiteln: Technisch-wissenschaftliche Umschau; Arbeitsweise und -material; Rohstoffmarkt; Rundschau; Fragekasten; Buchschau und Patentwesen.

Für Verbandsmitglieder bei allen Ortsgruppen für 25 Pf. erhältlich. Jeder im Betrieb stehende Kollege sollte diese anerkannt gute Fachzeitschrift des Verbandes lesen.

„Verkehr und Technik.“ Mit Nr. 44 der „Einigkeit“ kommt die Septembervnummer von „Verkehr und Technik“ zum Versand. Aus dem Inhalt dieser Nummer soll an dieser Stelle besonders auf folgende Artikel hingewiesen werden: Der Fahrzeugführer im kommenden Strafgesetzbuch. Wer ist schuld an Autounfällen? Feuerlöschapparat für Bergarbeiterbrände an Automotoren. Die Sicherstellung nach dem Nathan-Verfahren. Anleitung zur Unfallverhütung beim Pflügen. Vorarbeiten zur Mostgewinnung.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß für das Jahr 1931 neben den üblichen Taschenkalendern für das Fahrpersonal ein reichhaltiger und in der Form handlicher Fahrerkalender herausgegeben wird. Bestellungen nehmen die Ortsgruppen entgegen.

